



Projekt >Pädagogik und Recht<

- Streitkultur für die in der Pädagogik neuen Projektideen -

- 14. Newsletter vom Juni 2013 → weit über 5000 Adressaten aus Praxis, Fachverbänden, Verwaltung, Politik und Wissenschaft -

Martin Stoppel → Berater und Fortbildner im **Projekt Pädagogik und Recht**  martin-stoppel@gmx.de <http://www.paedagogikundzwang.de/>

- I. Aktuelles vom Projekt >Pädagogik und Recht<
- II. Beratung und Fortbildung für Anbieter und Behörden
- III. Ziel des Projekts
- IV. Die gesellschaftlichen Perspektiven des Projekts >Pädagogik und Recht<
- V. Erziehungsethik: Konsequenz aus der "Nachkriegsheimgeschichte"
- VI. Powerpoint "Projekt- Idee"
- VII. Rückmeldung eines Landesjugendamtes

I. Aktuelles vom Projekt >Pädagogik und Recht<

- Das Projekt wird in der Hochschule Niederrhein im Lehrauftrag verbreitet.
- In NRW hat sich eine **>Initiative Handlungssicherheit stationäre Erziehungshilfe<** gebildet, bestehend aus Jugendämtern und Anbietern von Westfalen-Lippe und Rheinland. Ansprechpartner: Tobias Corsten tobias.corsten@freenet.de und Martin Stoppel martin-stoppel@gmx.de
- **Beispiel eines Prozesses d. Qualitätsentwicklung in einer Berliner Einrichtung** (Heim u. Schule): nach 2 Informationsveranstaltungen zu den Projekt - Grundlagen liegt nunmehr der Entwurf einer "Agenda pädagogische Grundhaltung" vor, der mit der Senatsverwaltung (Landesjugendamt) in einem Qualitätsdialog besprochen wird (Beratung nach § 8b II SGB VIII). Solche **Prozesse der Qualitätsentwicklung** und der damit verbundenen Sicherstellung eines einheitlichen Kindeswohlverständnisses stehen allen Anbietern institutioneller Erziehung offen (Jugend- / Behindertenhilfe, Schulen / Internate, Kinder- / Jugendpsychiatrie). Siehe im Einzelnen Ziffern II. und III.

II. Beratung und Fortbildung für Anbieter und Behörden

Das Projekt bietet neutrale Beratung und Fortbildung in allen Pädagogik- Fragen, aber auch insgesamt zum SGB VIII:

1. Anbieter institutioneller Erziehung (Jugend-/Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, Kinder- / Jugendpsychiatrie) mit derzeit starker Nachfrage
2. Aufsichtsbehörden wie Jugend- / Landesjugendämter und Schulaufsicht, für die auch die nachfolgend skizzierte Projekt-Zielrichtung relevant ist.

III. Ziel des Projekts

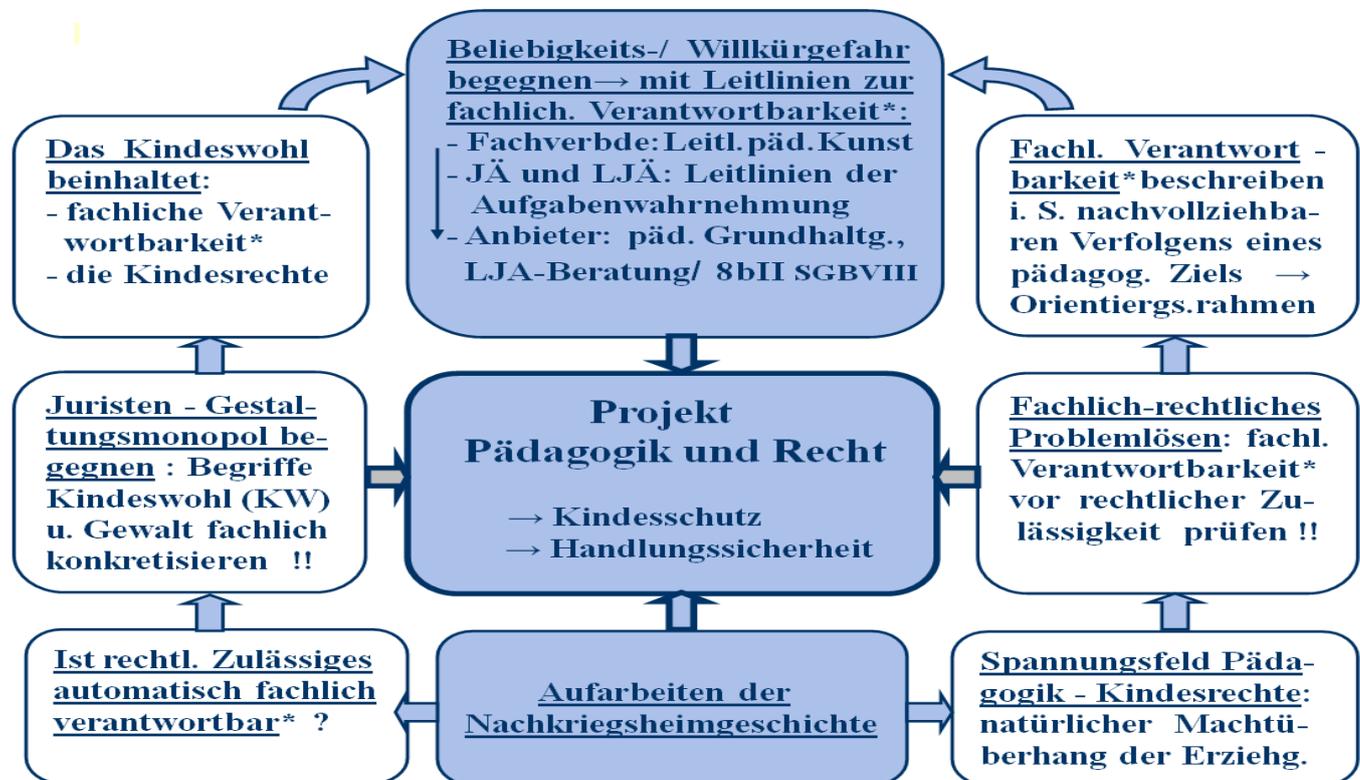
Ziel des Projekts Pädagogik und Recht → qualifizierter Kinderschutz durch einheitliches Kindeswohlverständnis in institutioneller Erziehung (Jugend-/Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, Kinder- / Jugendpsychiatrie):

1. Anbieterintern (Träger, Leitung, PädagogInnen): qualifizierter Kinderschutz durch **Handlungssicherheit**, auf der Basis einer "Agenda pädagogische Grundhaltung"

2. Gemeinsames Kindeswohlverständnis zw. Anbieter und Aufsichtsbehörde: qualifizierter Kinderschutz durch Qualitätsdialog auf der Basis der "Agenda pädag. Grundhaltung". In Beratung des Landesjugendamtes (§ 8b II SGB VIII findet für Einrichtungen der Jugend- / Behindertenhilfe, für Schulen / Internate und für die Kinder- / Jugendpsychiatrie Anwendung), ergänzend in Beratung der spezifischen Aufsichtsbehörde (z.B. Schulaufsicht), kann die "Agenda" angepasst werden. Ein insoweit gemeinsames Kindeswohlverständnis dient dem Kinderschutz mehr als Festlegungen der Aufsichtsbehörde i.S. deren Verständnisses, das von dem des Anbieters ab weichen kann. Nicht erst durch ein Gericht sollte eine einheitliche Sichtweise bez. grenzwertiger Situationen des päd. Alltags hergestellt werden (z.B. zu aktiven päd. Grenzsetzungen wie Handywegnahme). Die damit verbundene Wartezeit kann in aktuellen Betreuungssituationen nur bedingt dem Kinderschutz gerecht werden.

IV. Die gesellschaftlichen Perspektiven des Projekts >Pädagogik und Recht<

Ergänzend zur Projekt-Zielrichtung wird der gesellschaftliche Kontext des Projekts in der nachfolgenden Grafik evident, vor allem in der Aufarbeitung der "Nachkriegsheimgeschichte".



V. Erziehungsethik: Konsequenz aus der "Nachkriegsheimgeschichte"

Auch wenn Zweifel bestehen, ob das Recht stets ethischem Anspruch genügt, so ist dies doch für die Pädagogik zu fordern. **Konsequenz aus Nachkriegsheimgeschichte:** Ethik ist Teil der rechtlichen Zulässigkeit; z.B. Schlagen wäre - trotz s.g. "Züchtigungsrechts" kein Erziehungsinstrument gewesen, wenn es als fachlich unverantwortbar(*) erkannt worden wäre → daher ist Grundidee des Projekts Pädagogik und Recht die integriert fachlich- rechtliche Betrachtung: das Verhalten Verantwortlicher ist rechtmäßig, wenn auf der Basis fachlicher Verantwortbarkeit(*) / Legitimität die rechtlichen Anforderungen beachtet sind, vor allem die Kindesrechte/ Legalität. Sofern fachlicher Verantwortbarkeit(*) nicht entsprochen ist, liegt Rechtswidrigkeit vor, es sei denn, es wird einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen begegnet.

(*) fachliche Verantwortbarkeit beinhaltet das objektiv nachvollziehbare Verfolgen eines pädagogischen Ziels im Rahmen v. "Eigenverantwortlichkeit" und "Gemeinschaftsfähigkeit" (§1 SGB VIII).

VI. Powerpoint "Projekt- Idee"

Der Powerpoint "Projekt- Idee" bietet einen Einstieg in das Projekt Pädagogik und Recht.

[..\Das Projekt\Projekt - Idee.pdf](#)

VII. Rückmeldung eines Landesjugendamtes

Aussage zur "Heimaufsicht" Schwaben: ... "hatte heute ein ausführliches Gespräch mit der für uns zuständigen Sachbearbeiterin der Heimaufsicht Schwaben... Dabei fiel u.a. natürlich auch Ihr Name. Ich wollte Ihnen dazu gerne berichten, dass Frau ...Ihre Arbeit für zwingend notwendig hält u. Ihren Namen mehrfach schon als Empfehlung ausgesprochen hat, z.B. bei Jugendämtern, wie auch bei Einrichtungen. Es besteht auf breiter Ebene entsprechender Handlungsbedarf, so Ihre Aussage. Sie findet Ihre Arbeit unabdingbar."

Projekt >Pädagogik und Recht< © martin-stoppel@gmx.de <http://www.paedagogikundzwang.de/>